

Presseerklärung

Wegweisender Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes: GÖTZE Rechtsanwältinnen im Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgreich

Im Streit um den Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge hat nunmehr das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* in Lüneburg mit unanfechtbarem Beschluss vom 4. Mai 2012 entschieden. Auf entsprechenden Antrag der Anwohner wurde der Bebauungsplan bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Normenkontrolle in der Hauptsache einstweilen außer Vollzug gesetzt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan bis dahin keinerlei Grundlage für baurechtlich bzw. immissionsschutzrechtlich zu beurteilende Vorhaben bilden kann. Somit kann auch die Genehmigung der geplanten Biogasanlage – die bereits seitens der MRM Bioenergie GbR bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Hannover beantragt worden ist – bis auf unabsehbare Zeit nicht erteilt werden.

Das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* stellte fest, dass der Bebauungsplan bereits unter einem erheblichen formellen Fehler leidet. Unserer Argumentation folgend erachtete der 1. Senat die auf der Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge beruhende Bekanntmachungspraxis in Bezug auf die öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) als rechtswidrig. Diese Regelung – wonach die Bekanntmachung *einzig* im Internet auf der Homepage der Stadt vorzunehmen ist und in der Tageszeitung lediglich ein nachrichtlicher Hinweis auf diese Bekanntmachung erfolgt – sei nicht mit den bundesrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches an die öffentliche Beteiligung der Bürger vereinbar und daher unwirksam.

Das Baugesetzbuch sieht nämlich im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich nur den *ergänzenden* Einsatz elektronischer Informationstechnologien vor. Eine Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe ausschließlich auf elektronischem Wege sei daher unzulässig. Die Bekanntmachungspraxis könne sich auch nicht auf die Vorschriften des *Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)* stützen, die diese Form der Bekanntmachung nunmehr vorsehen. Zum einen seien diese zum Zeitpunkt der maßgeblichen Bekanntmachung noch nicht in Kraft gewesen. Zum anderen wären auch diese nicht im Stande, die bundesrechtlichen Vorgaben zu modifizieren. Schließlich betreffen die Vorschriften des NKomVG nur Bekanntmachungen der Kommunen nach dem NKomVG selbst und damit gerade nicht Bekanntmachungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Zudem sei es problematisch, dass im Zuge der Planaufstellung bis zum Schluss von einer Anlagenkonfiguration von 600 kW ausgegangen wurde, obwohl eine derartige Beschränkung im Bebauungsplan nicht vorgesehen war.

„Wir freuen uns, dass das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* nunmehr Klarheit geschaffen und die – generelle – Fehlerhaftigkeit der Vorgehensweise der Stadt Neustadt am Rübenberge – die wir von Beginn an gerügt haben – bestätigt hat. Durch die bisherige Praxis wurden die Rechte der Öffentlichkeit erheblich beschnitten. Die Stadt ist nun gehalten, ihre Vorgehensweise in Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu überdenken.“

teilt *Wolfram Müller-Wiesenhaken (35)*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht (GÖTZE Rechtsanwälte) – der die Antragsteller vertritt – mit.

„Die Folgen dieses Beschlusses reichen über den entschiedenen Fall weit hinaus. In Anbetracht der Ausführungen des *Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes* ist das Schicksal zahlreicher Bauleitpläne – die in entsprechender Weise aufgestellt worden sind – völlig ungewiss.“

ergänzt *George-Alexander Koukakis (28)*, Rechtsanwalt (GÖTZE Rechtsanwälte).

Für weitere Informationen steht Ihnen

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Wolfram Müller-Wiesenhaken*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.